

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 67 Nr. 20

409

31. August 2017

Inhalt:	Seite	Seite
<i>Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag, 3. September 2017</i>	409	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung</i>	409	
<i>Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>	410	
<i>Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum landeskirchlichen Haushalt 2017</i>	412	
		<i>Einsichtnahme in den zweiten Nachtrag zum Plan für die kirchliche Arbeit für das Haushaltsjahr 2017</i>
		420
		<i>Ergebnis der Zweiten Evangelisch-theologischen Dienstprüfung Winter 2017</i>
		420
		<i>Kirchenrechtliche Vereinbarung der Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen und des Kreisdiakonieverbandes Esslingen über die Übertragung der Personalverwaltung vom Kreisdiakonieverband Esslingen auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz</i>
		421
		<i>Dienstmeldungen</i>
		422

Pflichtopfer für Ökumene und Auslandsarbeit am Sonntag, 3. September 2017

Erllass des Oberkirchenrats
vom 14. Juli 2017
AZ 52.13-14 Nr. 77.34-18-05-01-V01

Opferaufruf:

Das heutige Opfer ist bestimmt für die deutschsprachigen evangelischen Gemeinden im Ausland. Für deutschsprachige Menschen, die im Ausland leben, bieten diese rund 140 evangelischen Gemeinden in vielen Ländern einen vertrauten Ort in der Fremde.

Insbesondere im Mittleren Osten (z. B. am Roten Meer oder in den Arabischen Emiraten) und im Fernen Osten sowie in Ost- und Südeuropa entstehen gerade neue Aufgaben im Gottesdienst und in der Seelsorge. Für diesen Dienst erbitten wir Ihre Unterstützung.

Jesus Christus spricht (Joh 14,27): „Frieden lasse ich euch, meinen Frieden gebe ich euch. Nicht gebe ich

euch, wie die Welt gibt. Euer Herz erschrecke nicht und fürchte sich nicht.“

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung der Haushaltsordnung

vom 8. Juli 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung der Haushaltsordnung

Die Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2009 (Abl. 63 S. 567), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Von der Erstellung des Inhaltlichen Plans kann abgesehen werden.“

2. Dem § 8 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Von der Festlegung von Bausteinen und Dimensionen kann abgesehen werden.“

3. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden vor dem Wort „Vermögen“ die Wörter „Das kirchliche“ und nach dem Wort „Kirchengemeinden“ ein Komma eingefügt.

b) Absatz 2 Satz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 wird das Wort „Erlös“ durch das Wort „Ertrag“ ersetzt.

bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Halbsatz 1 werden die Wörter „vollständig, soweit es sich um Grundvermögen handelt, im Übrigen“ gestrichen und die Zahl „10.000“ durch die Zahl „30.000“ sowie die Zahl „110.000“ durch die Zahl „230.000“ ersetzt.

bbb) In Halbsatz 2 werden die Wörter „und der nicht in Grundstücken besteht“ gestrichen und das Wort „Grundstücke“ durch das Wort „Gebäude“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird das Wort „ertragbringendem“ durch die Wörter „Ertrag bringendem“ ersetzt.

4. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden vor dem Wort „Stiftungen“ die Wörter „kirchliche öffentlich-rechtliche“ eingefügt.

bb) Halbsatz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird das Wort „wichtiges“ durch das Wort „berechtigtes“ ersetzt.

bbb) In Nr. 5 werden vor dem Wort „Körperschaft“ das Wort „kirchlichen“ und vor dem Wort „Stiftung“ die Wörter „kirchlichen öffentlich-rechtlichen“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden vor dem Wort „Stiftungen“ die Wörter „kirchlichen öffentlich-rechtlichen“ eingefügt.

c) In Absatz 4 wird vor der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „Absatz 1“ und nach der Angabe „Nr. 2“ die Angabe „und Nr. 3“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird vor dem Wort „bleiben“ die Angabe „und § 72“ eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und am 1. Januar 2019 außer Kraft.

(2) Lässt der Oberkirchenrat gemäß Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Kirchliches Gesetz zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307) Ausnahmen vom Inkrafttreten zu, bleibt die Haushaltsordnung vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, insoweit in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juli 2017

Dr. h. c. Frank O. July

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg und des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

vom 8. Juli 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1
Änderung des Kirchlichen Gesetzes über
das Rechnungsprüfamt der Evangelischen
Landeskirche in Württemberg

Das Kirchliche Gesetz über das Rechnungsprüfamt der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 23. November 1983 (Abl. 50 S. 721), zuletzt geändert durch Kirchliches Gesetz vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird nach dem Wort „Württemberg“ die Angabe „(Rechnungsprüfamtgesetz – RPAG)“ angefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „von Abschnitt VII und § 34 des Kirchlichen Gesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Haushaltsordnung)“ durch die Angabe „im VIII. Abschnitt und in § 42 Haushaltsordnung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird das Wort „gutachtlich“ durch das Wort „gutachterlich“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „Dem Rechnungsprüfamt“ durch das Wort „Ihm“ ersetzt.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Der Leiter erlässt im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Landessynode eine Geschäftsordnung.“
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Unterlagen, die das Rechnungsprüfamt zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, sind ihm auf Verlangen innerhalb einer bestimmten Frist zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen. Ebenso sind dem Rechnungsprüfamt oder seinen Beauftragten die erbetenen Auskünfte zu erteilen. Dem Rechnungsprüfamt ist durch die nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 zu prüfende Stelle, im Übrigen auf Verlangen im Einzelfall eine schriftliche Vollständigkeitserklärung zu erteilen.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 umfasst auch elektronisch gespeicherte Daten sowie deren automatisierten Abruf.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Rechnungsprüfamt kann seine Prüfungen nach Ermessen beschränken. Es kann im Einzelfall Sachverständige zu Prüfungsarbeiten heranziehen und Erhebungen durch Beauftragte vornehmen lassen.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Hiervon kann abgesehen werden, soweit das Prüfungsverfahren durch eine Entlastung ohne Einschränkungen oder Auflagen nach der Haushaltsordnung abzuschließen ist.“

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 werden vor dem Wort „Fällen“ das Wort „bedeutenden“ eingefügt und die Wörter „von Bedeutung“ gestrichen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Soweit nicht etwas anderes geregelt ist, werden andere Schlussberichte der geprüften Stelle sowie der unmittelbar aufsichtführenden Stelle zugeleitet. Sie sind dem Oberkirchenrat mitzuteilen, wenn dies rechtlich vorgesehen oder vereinbart ist oder das Rechnungsprüfamt dies für erforderlich hält oder wenn nach dem Ergebnis der Prüfung voraussichtlich Maßnahmen der landeskirchlichen Aufsicht erforderlich sind.“

6. In § 6 Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „den Mitgliedern“ durch die Wörter „dem Präsidenten“ ersetzt.

Artikel 2
Weitere Änderung des Rechnungs-
prüfamtsgesetzes

In § 1 Absatz 1 Satz 2 des Rechnungsprüfamtsgesetzes vom 23. November 1983 (Abl. 50 S. 721), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird die Angabe „im VIII. Abschnitt und in § 42“ durch die Angabe „in Teil V. und § 49“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Kirchlichen Gesetzes
zur Einführung eines neuen Finanzmanagements
in der Evangelischen Landeskirche
in Württemberg

Artikel 4 des Kirchlichen Gesetzes zur Einführung eines neuen Finanzmanagements in der Evangelischen Landeskirche vom 24. November 2016 (Abl. 67 S. 273, 307) wird aufgehoben.

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Stuttgart, den 18. Juli 2017

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

Kirchliches Gesetz über die
Feststellung eines zweiten
Nachtrags zum landeskirch-
lichen Haushalt 2017

vom 6. Juli 2017

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

Das Kirchliche Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 vom 23. November 2016 (Abl. 67 S.365), geändert durch Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines ersten Nachtrags vom 17. März 2017 (Abl. 67 S. 385), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

„(1) Der diesem Gesetz beigefügte landeskirchliche Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

in Erträgen und Aufwendungen in den Kostenstellen wie folgt festgestellt:

Haushaltsbereich (RT 0009)	
Kirchensteuern	733.236.100,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	733.163.100,00 €
Vermögenshaushalt	73.000,00 €
Haushaltsbereich (RT 0006)	
Aufgaben in gemeinsamer Verantwortung	54.111.900,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	53.788.200,00 €
Vermögenshaushalt	323.700,00 €
Haushaltsbereich (RT 0003)	
Aufgaben der Kirchengemeinden	467.478.400,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	380.346.600,00 €
Vermögenshaushalt	87.131.800,00 €
Haushaltsbereich (RT 0002)	
Aufgaben der Landeskirche	1.119.659.200,00 €
davon	
Ordentlicher Haushalt	962.077.900,00 €
Vermögenshaushalt	157.581.300,00 €
Gesamt:	2.374.485.600,00 €

„(2) Die Bausteine im Haushaltsbereich 0002 Aufgaben der Landeskirche werden in den Erträgen und Aufwendungen mit 477.022.400,00 € festgestellt.“

§ 2

Die Änderungen im landeskirchlichen Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 (Anlage zum Kirchlichen Gesetz über den landeskirchlichen Haushaltsplan vom 23. November 2016) ergeben sich aus der Anlage zu diesem Gesetz.

§ 3

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2017 in Kraft.

Stuttgart, 11. Juli 2017

D r . h . c . F r a n k O . J u l y

**Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags
zum landeskirchlichen Haushalt 2017**

1. In den Haushaltsbereichen ergeben sich folgende Änderungen bei Zahlenteil, Planvermerken, Verpflichtungsermächtigungen und Stellenplänen:

1.1 Zahlenteil

Haushaltsbereich	KSt.	Betrag alt €	Differenz +/- €	Betrag neu €
------------------	------	-----------------	--------------------	-----------------

Haushaltsbereich Aufgaben der Kirchengemeinden (RT 0003)
Ordentlicher Haushalt

Geldvermittlungsstelle	08-1-8330-00-58390	0,00	25.000,00	25.000,00
	08-1-8330-00-58811	3.636.200,00	- 25.000,00	3.611.200,00

Haushaltsbereich Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)
Ordentlicher Haushalt

Sonn- und Feiertags- gottesdienste	01-1-0110-00-42442	76.100,00	44.200,00	120.300,00
	01-1-0110-00-54230	0,00	4.500,00	4.500,00
	01-1-0110-00-56700	61.900,00	8.300,00	70.200,00
	01-1-0110-00-57370	62.800,00	31.400,00	94.200,00
Gemeinden anderer Sprache und Herkunft	01-1-1935-00-42441	0,00	130.000,00	130.000,00
	01-1-1935-00-42442	85.000,00	50.000,00	135.000,00
	01-1-1935-00-54230	175.700,00	10.000,00	185.700,00
	01-1-1935-00-56900	84.900,00	120.000,00	204.900,00
	01-1-1935-00-57490	81.800,00	50.000,00	131.800,00
Sonstige ökumenische Arbeit	01-1-3490-00-56900	0,00	22.000,00	22.000,00
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit	01-1-4100-00-42441	23.500,00	5.600,00	29.100,00
	01-1-4100-00-42449	0,00	26.100,00	26.100,00
	01-1-4100-00-54230	2.709.000,00	31.700,00	2.740.700,00
Evangelisches Medienhaus	01-1-4110-00-42441	0,00	45.700,00	45.700,00
	01-1-4110-00-42449	0,00	53.500,00	53.500,00
	01-1-4110-00-57490	1.667.300,00	99.200,00	1.766.500,00
Deckungsmittel für Investitionen	01-2-9220-00-58412	1.559.300,00	94.200,00	1.653.500,00
Budgetbewirtschaftung	01-2-9729-00-41944	23.769.200,00	291.200,00	24.060.400,00
	01-2-9729-00-58210	729.800,00	- 6.300,00	723.500,00
	01-2-9729-00-58411	231.700,00	181.300,00	413.000,00
Familienarbeit	02-1-1340-00-42449	0,00	165.000,00	165.000,00
	02-1-1340-00-56940	0,00	165.000,00	165.000,00
Pfarrdienst	03-1-0500-00-41990	0,00	21.000,00	21.000,00
	03-1-0500-00-56700	0,00	21.000,00	21.000,00

Budgetbewirtschaftung	03-2-9729-00-41944	107.494.000,00	21.000,00	107.515.000,00
	03-2-9729-00-56900	35.000,00	21.000,00	56.000,00
Oberkirchenrat	05-1-7610-00-41900	1.471.000,00	12.500,00	1.483.500,00
	05-1-7610-00-41940	114.000,00	25.000,00	139.000,00
	05-1-7610-00-42330	0,00	25.000,00	25.000,00
	05-1-7610-00-42449	0,00	21.700,00	21.700,00
	05-1-7610-00-54230	7.613.100,00	21.700,00	7.634.800,00
	05-1-7610-00-56390	264.400,00	62.500,00	326.900,00
Kirchliche Strukturen	05-1-8849-00-42449	0,00	540.000,00	540.000,00
2024Plus	05-1-8849-00-54220	0,00	38.000,00	38.000,00
	05-1-8849-00-54230	0,00	2.000,00	2.000,00
	05-1-8849-00-56390	0,00	500.000,00	500.000,00
Zentrale Personal- verwaltung (ZPV)	06-1-7614-00-42442	0,00	100.000,00	100.000,00
	06-1-7614-00-56700	93.300,00	100.000,00	193.300,00
Deckungsmittel für Investitionen	06-2-9220-00-58412	0,00	100.000,00	100.000,00
Budgetbewirtschaftung	06-2-9729-00-41944	1.441.700,00	100.000,00	1.541.700,00
Informationstechnologie	07-1-7631-05-42448	228.800,00	153.500,00	382.300,00
	07-1-7631-05-54230	1.529.500,00	61.800,00	1.591.300,00
	07-1-7631-05-56360	391.200,00	91.700,00	482.900,00
Vermögenserträge	07-1-8310-00-56940	0,00	25.000,00	25.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	07-2-9220-00-58418	413.500,00	58.700,00	472.200,00
Allgemeiner Deckungsbedarf	07-2-9230-01-56944	23.769.200,00	291.200,00	24.060.400,00
	07-2-9230-03-56944	107.494.000,00	21.000,00	107.515.000,00
	07-2-9230-06-56944	1.441.700,00	100.000,00	1.541.700,00
	07-2-9230-08-56944	2.829.600,00	40.000,00	2.869.600,00
	07-2-9230-10-56944	469.500,00	9.000,00	478.500,00
	07-2-9230-14-56999	182.200,00	25.400,00	207.600,00
Ausgleichsrücklage	07-2-9721-00-42800	9.344.100,00	1.471.400,00	10.815.500,00
	07-2-9721-00-58418	0,00	94.800,00	94.800,00
	07-2-9721-00-58419	8.874.900,00	806.300,00	9.681.200,00
Stiftung Kirche und Kunst	08-1-8741-00-42442	0,00	40.000,00	40.000,00
	08-1-8741-00-57490	0,00	40.000,00	40.000,00
Deckungsmittel für Investitionen	08-2-9220-00-58412	0,00	40.000,00	40.000,00
Budgetbewirtschaftung	08-2-9729-00-41944	2.829.600,00	40.000,00	2.869.600,00
Diakonisches Werk	09-1-2120-00-41940	385.000,00	165.000,00	550.000,00
	09-1-2120-00-42449	4.810.000,00	165.000,00	4.975.000,00
	09-1-2120-00-42449	4.975.000,00	- 165.000,00	4.810.000,00
	09-1-2120-00-57469	5.523.100,00	165.000,00	5.688.100,00

Kirchl. Arb.Recht/ Arb. Rechtl.Komm./ Schlichtungsausschuss	10-1-7400-00-56900	262.400,00	9.000,00	271.400,00
Budgetbewirtschaftung	10-2-9729-00-41944	469.500,00	9.000,00	478.500,00
Zwei- bis Sechsfamilien- häuser	14-1-8192-03-42391 14-1-8192-03-58720	0,00 8.000,00	25.400,00 25.400,00	25.400,00 33.400,00
Deckungsmittel für Investitionen	14-2-9220-00-57681	12.400,00	25.400,00	37.800,00
Budgetbewirtschaftung	14-2-9729-00-41999	182.200,00	25.400,00	207.600,00
Vermögenshaushalt				
Informationstechnologie	07-6-7631-05-83110 07-6-7631-05-94200	280.000,00 280.000,00	450.000,00 450.000,00	730.000,00 730.000,00
Ausgleichsrücklage	07-7-9721-00-83110 07-7-9721-00-91400	43.170.400,00 9.344.100,00	1.471.400,00 1.471.400,00	44.641.800,00 10.815.500,00
Tagungshäuser/Ausbil- dungsstätten/Wohnheime	14-6-8160-07-83110 14-6-8160-07-96200	0,00 0,00	500.000,00 500.000,00	500.000,00 500.000,00
Bürogebäude	14-6-8170-02-83110 14-6-8170-02-95000	0,00 0,00	750.000,00 750.000,00	750.000,00 750.000,00
Zwei- bis Sechsfamilien- häuser	14-6-8192-03-83110 14-6-8192-03-83140 14-6-8192-03-95000	0,00 8.000,00 0,00	50.800,00 25.400,00 76.200,00	50.800,00 33.400,00 76.200,00

1.2 Planvermerke

Planvermerke

Haushaltsbereich

Aufgaben der Landeskirche RT 0002

KSt.	Neuer bzw. geänderter Text
Zu KSt. 01.1.4100/ 01.1.4110	Die für das Jahr 2017 vorgesehenen Mittel in Höhe von 79.600 € und 45.000 € für das Projekt Zentrale E-Learning Plattform Landeskirche – laufender Aufwand und Investitionskosten sind gesperrt. Die Freigabe von Mitteln erfolgt durch Beschluss des Finanzausschusses.
14.6.8170.02.	Die für das Jahr 2018 vorgesehenen Mitteln in Höhe von 1 Mio. € für das Sanierungskonzept, Durchführung Architektenwettbewerb und erste Baurate für das Gebäude Stuttgart, Gänsheidestraße 2-6 sind gesperrt. Die Freigabe von Mitteln kann durch Beschluss des Finanzausschusses erfolgen.
Zu KSt. 14.6.8170.02.	Die für das Jahr 2018 und 2019 vorgesehenen Mittel in Höhe von jeweils 1,5 Mio. € (gesamt 3 Mio. €) für das Gebäude Stuttgart, Gänsheidestraße 2-4, Interim während Sanierung, sind gesperrt. Die Freigabe von Mitteln erfolgt durch Beschluss des Finanzausschusses.

Stellenplanvermerke**Haushaltsbereich****Aufgaben der Landeskirche RT 0002**

- 01.1.0110.00 Eine EG 6 Stelle (25%) mit kw-Vermerk, befristet bis 31.08.2022
sowie eine P 2 Stelle (100%) mit kw-Vermerk befristet bis 31.08.2022.
- Zu KSt.01.1.0280: Der Stellenplanvermerk wird wie folgt gefasst:
„Mit Freiwerden der Stelle 1,0 A15 BBesO wird diese in entsprechende
Stellenanteile der Entgeltgruppe 13 umgewandelt.
1,0 Stellenanteile EG13 fallen zum 31.12.2018 weg“.
- 01.1.1935.00 Eine EG 14 Stelle (10%) mit kw-Vermerk, befristet bis 31.12.2018
sowie eine EG 6 Stelle (20%) mit kw-Vermerk, befristet bis 31.12.2018.
- 01.1.4100.00 Eine Ausbildungsstelle duales Hochschulstudium Medien (100%) mit kw-Vermerk,
befristet bis 31.08.2020 sowie eine EG 11 Stelle (100%) für Zentrales E-Learning
mit kw-Vermerk befristet bis 31.08.2023.
- 02.1.0481.00 Eine EG 6 Stelle (12,5%), eine EG 10 Stelle (50%) und eine EG 13 Stelle (50%),
alle mit kw-Vermerk, Befristung bis 31.03.2018.
- 05.1.7610.00 Eine EG 13 Stelle (100%) mit kw-Vermerk bis 2018, Verlängerung der Befristung
bis 30.09.2022.
- Folgende Stellen werden in Folgejahren geschaffen:
Eine Stelle EG 12 (50%) mit kw-Vermerk ab 1.1.2018 befristet bis 31.12.2022.
Eine A 12 Stelle (50%) mit kw-Vermerk ab 1.1.2018 befristet bis 31.12.2022.
Eine 50 % A 11 Stelle (50%) mit kw-Vermerk ab 1.2.2018 befristet bis 31.1.2021.
Eine Stelle A 12 (50%) mit kw-Vermerk ab 1.3.2018 befristet bis 28.2.2021.
Eine 100 % A 13 (100%) Stelle mit kw-Vermerk ab 1.5.2018 befristet bis 30.4.2023.
- 05.1.8849.00 Eine A 14 Stelle (100%) mit kw-Vermerk befristet bis 31.8.2020.
Eine EG 6 Stelle (25%) mit kw-Vermerk befristet bis 31.8.2020.
- 07.1.7631.05 Eine EG 12 Stelle (50%) mit kw-Vermerk bis 30.06.2019
und ebenfalls eine EG 12 Stelle (80%) mit kw-Vermerk bis 31.12.2019.
- Folgende Stelle wird im Folgejahr geschaffen:
Eine A 11 Stelle (50%) mit kw-Vermerk bis 31.12.2019.

1.3 Stellenpläne**Angestelltenstellen:****Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)**

KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach TVöD		Korrigierter Stellenplan Stellen nach TVöD	
01.1.0110.00	EG 6	0,00	EG 6	0,25
01.1.0280.00	EG 3	0,50	EG 3	0,20
	EG 10	0,00	EG 10	0,20
01.1.1935.00	EG 14	0,00	EG 14	0,10
	EG 6	0,00	EG 6	0,20
01.1.4100.00	Sonstige	3,00	Sonstige	4,00
	EG 11	11,80	EG 11	12,80
01.1.7624.00	EG 5	1,05	EG 5	0,55
	EG 8	2,30	EG 8	2,80
02.1.0481.00	EG 13	0,50	EG 13	1,00
	EG 10	0,50	EG 10	1,00
	EG 6	2,25	EG 6	2,375
05.1.8849.00	EG 6	0,00	EG 6	0,25
07.1.7631.05	EG 12	11,50	EG 12	12,80

Beamtenstellen:

Hausbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan Stellen nach BBesO		Korrigierter Stellenplan Stellen nach BBesO	
Aufgaben der Landes- kirche (RT 0002)	05.1.7610.00	A 14	6,50	A 14	8,00
		A 12	28,50	A 12	28,00
		A 11	18,20	A 11	17,20
	05.1.8849.00	A 14	0,00	A 14	1,00

Pfarrstellen:

Haushaltsbereich	KSt.	Bisheriger Stellenplan			Korrigierter Stellenplan				
		Pfarrstellenrecht	Haus- haltsrecht	Dota- tionen	Pfarrstellenrecht	Haus- haltsrecht	Dota- tionen		
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)		Umlage für den aktiven Pfarrdienst Projektpfarrstellen							
	01.1.0110.00	P 2	1,00	1,00	0,66	P 2	1,00	1,00	1,00
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)		Umlage für den aktiven Pfarrdienst Ständige Pfarrstellen							
	01.1.0510.00	P 2	838,00	776,25	630,75	P 2	838,00	766,25	630,41

1.4 Verpflichtungsermächtigungen

Haushalts- bereich	KSt.	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
Aufgaben der Landeskirche (RT 0002)								
Neu	01.1.0110.00	44.200	133.600	136.800	140.200	143.700	97.500	
	01.1.1935.00	50.000	50.000	50.000	50.000	50.000		
	01.1.1935.00	130.000	70.000					
	01.1.4100.00	5.600	16.900	16.900	11.300			
	01.1.4110.00	700	2.100	2.100	1.400			
	01.1.4100.00	26.100	80.600	83.000	85.500	88.100	90.700	70.100
	01.1.4110.00	53.500	62.300	64.100	66.000	67.900	70.000	68.900
	01.1.4110.00	45.000	45.000	45.000				
	02.1.0481.00	59.200	14.800					
	05.1.7610.00	21.700	363.100	414.100	414.100	320.600	285.500	37.300
	05.1.8849.00	540.000	120.100	120.100	80.000			
	06.1.7614.00	100.000	100.000	100.000				
	07.1.7631.05	58.700	117.500	33.800				
	07.1.7631.05	94.800	144.700	146.200				
	07.1.7631.05	300.000	500.000	500.000				
	09.1.2120.00	165.000	330.000	330.000	165.000			
	14.6.8170.02	750.000	1.000.000					
	14.6.8170.02		1.500.000	1.500.000				
Summe		2.444.500	4.650.700	3.542.100	1.013.500	670.300	543.700	176.300

2. Sonderhaushaltspläne / Wirtschaftspläne**Erfolgsplan 2017 (Sonderhaushalt)****Pädagogisch-Theologisches Zentrum**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Kostenstelle 0481.00

Aufgabenbereich 21

Lfd. Nr.	Bezeichnung Aufwendungen	Plan 2017 neu	Plan 2017 alt
VII	Personal- und Versorgungsaufwand	1.606.400	1.554.800
VII.3	Personalaufwendungen Angestellte	561.300	509.700
VIII	Allgemeiner Betriebsaufwand	245.200	237.600
VIII.5	Sonstiger Betriebsaufwand & Geschäftsbedarf	181.400	173.800
Summe Aufwendungen		2.488.000	2.428.800

Vermögensplan 2017 (Sonderhaushalt)**Pädagogisch-Theologisches Zentrum**

Verantwortlich: Budget 02 Kirche und Bildung

Kostenstelle 0481.00

Aufgabenbereich 21

Lfd. Nr.	Bezeichnung Mittelherkunft	Plan 2017 neu	Plan 2017 alt
II	Veränderung Rücklagen	-273.500	-214.300
II.2	Freiwillige Rücklagen	-288.000	-228.800
Summe Mittelherkunft		-273.500	-214.300

Lfd. Nr.	Bezeichnung Mittelverwendung	Plan 2017 neu	Plan 2017 alt
VIII	Jahresfehlbetrag lt. Erfolgsplan	-288.000	-228.800
	davon aus Rücklagen ausgeglichen	288.000	228.800
XI	Veränderung des Umlaufvermögens		
XI.6	Veränderung Wertpapiere UV + liquide Mittel beim OKR	-273.500	-214.300
Summe Mittelverwendung		- 273.500	-214.300

Stellenplanvermerk

- 02.1.0481.00 Eine EG 6 Stelle (12,5%), eine EG 10 Stelle (50%) und eine EG 13 Stelle (50%), alle mit kw-Vermerk, befristet für 2016, Verlängerung der Befristung vom 01.01.2017 bis 31.03.2018.

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evangelischen Gesamtkirchenge-
meinde Esslingen und des Kreis-
diakonieverbandes Esslingen über
die Übertragung der Personalver-
waltung vom Kreisdiakonieverband
Esslingen auf die Evangelische
Gesamtkirchengemeinde Esslingen
gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches
Verbandsgesetz**

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 27. Juli 2017

AZ 11.05-1 Esslingen Krs.diak.verb Nr. 184/8

Durch kirchenrechtliche Vereinbarung hat der Kreisdiakonieverband Esslingen Aufgaben der Personalverwaltung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes auf die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Esslingen übertragen. Die Vereinbarung wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 17. Juli 2017 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 Kirchliches Verbandsgesetz bekannt gemacht.

W e r n e r

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
(§ 8 Kirchliches Verbandsgesetz)**

Zwischen dem

Kreisdiakonieverband im Landkreis Esslingen
nachstehend Kreisdiakonieverband genannt,
vertreten durch den
Vorsitzenden Dekan Bernd Weißenborn und
Geschäftsführer Eberhard Haussmann

und der

Evangelischen Gesamtkirchengemeinde Esslingen
nachstehend Gesamtkirchengemeinde genannt,
vertreten durch den Kirchenpfleger Eberhard Bantel

über die Führung und Abwicklung der Personalsachbearbeitung für den Kreisdiakonieverband

**§ 1
Aufgabenübertragung**

Der Kreisdiakonieverband überträgt auf die Gesamtkirchengemeinde die in Anlage 1 genannten Aufgaben der Personalsachbearbeitung in der Gesamtheit und nach Maßgabe der weiteren Bestimmungen für sämtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der steuerrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Behandlung von Aushilfskräften. Diese Aufgaben werden von der Evangelischen Gesamtkirchenpflege Esslingen i.A. des Kreisdiakonieverbandes wahrgenommen.

**§ 2
Rechte und Pflichten der übertragenden
Körperschaft**

Die Rechte und Pflichten des Kreisdiakonieverbandes nach der Haushaltsordnung und der Kirchenbezirksordnung und Satzung des Kreisdiakonieverbandes bleiben im Übrigen jeweils bestehen. Dazu gehört insbesondere die Auswahl, Anstellung und Entlassung sowie sonstige Personalentscheidungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

**§ 3
Tätigkeitsnachweis, Aufbewahrung
der Unterlagen**

Die Gesamtkirchengemeinde übergibt dem Kreisdiakonieverband regelmäßig und auf Anforderung jeweils einen Tätigkeitsnachweis. Die der Gesamtkirchengemeinde übergebenen Unterlagen werden von dieser nach erfolgter Sachbearbeitung und abgeschlossener Rechnungsprüfung zur Archivierung an den Kreisdiakonieverband zurückgegeben.

**§ 4
Kostenerstattung**

Die Gesamtkirchenpflege erhält vom Kreisdiakonieverband, für die in Anlage 1 wahrgenommenen Aufgaben, eine Kostenerstattung, die jährlich neu vereinbart wird.

**§ 5
Änderungen, Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur schriftlich mit Zustimmung beider Partner möglich.

**§ 6
Kündigung**

Die Vereinbarung verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn sie nicht mit Frist von einem Jahr auf Schluss eines Haushaltsjahres gekündigt wird.

**§ 7
Inkrafttreten**

Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

Diese Vereinbarung tritt am 01.09.2014 in Kraft.

Dienstnachrichten

[Redacted text block]

Der Landesbischof hat

in den Ruhestand versetzt

[Redacted text block]

[Redacted text block]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[Redacted text block]

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne
Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.
Bezugspreis jährlich 25,00 Euro,
zuzüglich Porto- und Versandkosten.
Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember
eines jeden Jahres gekündigt werden.
Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können
vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Ober-
kirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.
Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat
Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart
Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart
Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH
Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse des Evangelischen Oberkirchenrats

Evangelische Bank eG
BIC GENODEF1EK1
IBAN DE66 5206 0410 0000 4001 06

Landesbank Baden-Württemberg
BIC SOLADEST600
IBAN DE85 6005 0101 0002 0032 25

